

Faktenblatt EEA Version 1.1

## Faktenblatt Energieerzeugungsanlagen (EEA) – allgemeine Bestimmungen

### Grundlage:

Dieses Faktenblatt gilt als Ergänzung zu den aktuell geltenden gesetzlichen Verordnungen wie [Starkstromverordnung](#), [Niederspannungsinstallationsverordnung](#) und den Werkvorschriften [BE/JU/SO](#).

Es werden Anforderungen an Anlagen und Geräte im Versorgungsgebiet der Energieversorgung Lengnau (EVL) aufgeführt, welche nicht den Standardwerten, Einstellungen und Vorgaben entsprechen.

### Geltungsbereich:

EEA bis 150kVA

Andere EEE bzw. EEA; wie BHKW, Wasser, Wind und bidirektionale Ladestationen sind einzeln mit der EVL zu klären. Kontakt: [betriebundtiefbau@lengnau.ch](mailto:betriebundtiefbau@lengnau.ch)

### Anmeldung:

Grundsätzlich und bevorzugt erfolgt das Meldewesen digital via Elektroform:

EF Installateur, EF Solateur oder [EF Online 2](#).

Betriebsanleitungen oder Datenblätter müssen nicht eingereicht werden.

Netzanschluss: Die Angabe des Anschlussüberstromunterbrechers im HAK ist für die Beurteilung zwingend erforderlich.

### Ausführung:

Notstrombetrieb ist nur zulässig, wenn das kundeneigene Netz durch eine geeignete Schaltvorrichtung galvanisch vom Niederspannungsverteilnetz der EVL getrennt ist. Der Betreiber eines "Inselnetzes" ist für die Sicherheit, die Spannungsqualität und die Frequenz verantwortlich.

Als geeignete Schaltvorrichtung wird beispielsweise ein allpoliger Lastumschalter mit Sicherheitstrennung und 3 Schaltstellungen I-0-II, verstanden.

Bei vorhandener Wärmepumpe und/oder vorhandenem Warmwasserspeicher ist der Betrieb mit der EEA geeignet zu koordinieren. Kundeneigene Schaltuhr, Energiemanagement oder dergleichen montieren.

Die Ansteuerung von Regelobjekten (Zusatzzheizung, Wärmepumpe, Ladestationen, etc.) für den Energiebezug ab dem Versorgungsnetz der EVL haben die Steuersingale der EVL Vorrang.

### **Einstellungen:**

Anlagen welche ab dem 01.01.2026 in Betrieb gehen oder abgeändert werden haben die Anforderungen der VSE Branchenempfehlung NRE – CH 2025 zu entsprechen. Insbesondere ist die fixe Einspeiselimitierung von 70% AC-Leistung gegenüber der DC-Peak Leistung am Wechselrichter, bzw. bei einem Energiemanagementsystem an der Netzübergabestelle einzuhalten (vgl. NRE -CH 2025 Artikel 2.1.1<sup>1-3</sup>). Allfällige Nachregulierungen bei Leistungsüberschreitungen gehen zu Lasten des Produzenten.

Die Parametrierung der Blindleistungsregelung Q(U) ist gem. aktueller Branchenempfehlung: VSE NA/EEA-CH / Typ A /  $\cos \phi = Q(U)$  für den Betrieb der EEA obligatorisch.

Rundsteueranlage / Signal: 492 Hz

BLP / Signal: zwischen 1.8 MHz – 30 MHz

Diese Frequenzen sind auf den Anlagen und Geräten so zu parametrieren, dass die Signale der EVL nicht gestört werden.

Es sind alle geforderten Einstellungen (Einspeiselimitierung und Q(U) Kennlinie) der EVL schriftlich auf dem SiNa bzw. Mess- und Prüfprotokoll/Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

### **Speziell:**

Für die Rückvergütung ist vorgängig durch die EVL ein geeigneter Stromzähler zu installieren. Dazu ist im Vorfeld eine Apparatebestellung einzureichen. Für die Herkunftsachweise (HKN) ist die Beglaubigung via Pronovo-Kundenportal zu erstellen. Die Vergütung der HKN sind erst nach der erfolgten Beglaubigung der EEA bei der EVL zu beantragen.

Lengnau, 08.01.2026